

gesinnter Kreise¹⁶⁰ gehandelt haben. Aber auch wenn kein Diplom Heinrichs IV. für die Bürger von Piacenza existiert haben sollte, ist es bemerkenswert, daß man sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts ausgerechnet auf diesen salischen Kaiser und dessen Sohn zur Untermauerung rechtlicher Ansprüche berief – und damit offensichtlich auch Erfolg gehabt hat.

V.

Den hier betrachteten Städteprivilegien ist gemeinsam, daß sie eine gegen den tuszisch-canusinischen Machtbereich gewandte Stoßrichtung besaßen. Geschickt hatte es Heinrich IV. verstanden, seine militärischen Aktionen gegen Rom und die das Reformpapsttum verteidigende Markgräfin Mathilde mit einer Unterstützung der gegen die markgräfliche Herrschaft aufbegehrenden Städte zu verbinden. Hier konnte er mit der Sympathie jener Bevölkerungsschichten rechnen, die in der Vergangenheit hauptsächlich dem vom Hause Canossa ausgehenden Herrschaftsdruck¹⁶¹ ausgesetzt waren und nur zu bereitwillig die Gelegenheit nutzten, demselben zu entrinnen. Wie die urkundliche Über-

160) In diesem Sinne DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 130.

161) Symptomatisch war die Situation in Lucca, wo der Diakon Petrus, der wenig später von Heinrich IV. zum Bischof der Stadt erhoben wurde, das Volk unter Hinweis auf die verlorengegangene Freiheit gegen das markgräfliche Regiment aufzuwiegeln versuchte (Rangerius, Vita metrica V. 1887-88 [wie Anm. 14] S. 1196). Erinnert wurde hierbei insbesondere an die Übergriffe des Markgrafen Bonifaz, des Vaters der Mathilde: *Non reminiscimini veterum fortasse malorum, / Cum pater istius* (sc. Matildae) *omnia vestra tulit? / Semirutae turres et menia dilapidata / In longum vobis haec mala scire dabunt* (ebda. V. 1891-93, S. 1197). Da Rangerius von Lucca ein überzeugter Anhänger der Markgräfin Mathilde war, ist er ein unverdächtigter Zeuge für die hier in einer fingierten Rede geschilderte Stimmung in der Stadt. Über *diuturnae oppressiones* hatten die Bürger von Mantua bereits vor Heinrich III. (vgl. D. 356 [wie Anm. 124] S. 484 Z. 14) geklagt. Von *consuetudines perversae* und *superstitiosae exactiones et importunae violentiae* ist in den Privilegien Heinrichs IV. für Lucca (D. 334 [wie Anm. 7] S. 438 Z. 29) und Mantua (D. 421 [wie Anm. 7] S. 563 Z. 40 = wörtliche Übernahme aus der Vorurkunde DH. III. 356) die Rede. Selbst Mathilde mußte 1090 unter dem Druck der Ereignisse die Übergriffe (*oppressiones*) der markgräflichen Gewalt offen eingestehen und sagte den Mantuanern die Abstellung von *exactiones et violentiae non legales* sowie die Restitution des entfremdeten Gemeindelandes zu (OVERMANN, Gräfin Mathilde [wie Anm. 13] S. 156 Nr. 46 = UMathild. 43). Siehe hierzu oben S. 507 mit Anm. 34, S. 531 mit Anm. 121 sowie S. 533.